

RECHTSORDNUNG
gemäß § 19 der Satzung des DRIV

I. Allgemeine Grundsätze und Zuständigkeiten

§ 1

Jeder Angehörige / Jede Angehörige des DRIV hat die Pflicht, für Sportlichkeit, Vertrauen und Recht im Bundesleben zu sorgen.

§ 2

Das Verbandsgericht des DRIV ist zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Satzung, den Ordnungen (Ausnahme Anti-Doping-Ordnung) und Wettkampfordnungen des DRIV sowie deren Anwendungen ergeben.

Das Verbandsgericht ist insbesondere zuständig

- a) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem DRIV einerseits und seinen Landesverbänden oder Vereinen oder Einzelmitgliedern andererseits;
- b) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Landesverbänden untereinander oder zwischen Landesverbänden einerseits und Vereinen aus dem Bereich eines anderen Landesverbandes andererseits oder zwischen Vereinen aus verschiedenen Landesverbänden;
- c) zur Durchführung von Verfahren gegen DRIV-Angehörige, soweit sich diese Verfahren auf die Tätigkeit der betreffenden Personen in DRIV-Organen beziehen oder das DRIV-Interesse unmittelbar betroffen ist;
- d) zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder, Vereine und Verbände, soweit das DRIV-Interesse unmittelbar betroffen ist; solche Verfahren können an Rechtsorgane der Landesverbände zur Entscheidung abgegeben werden;

Verfahrensleitende Beschlüsse und Verfügungen des Verbandsgerichts, die der Urteilsfindung vorausgehen, sind nicht gesondert anfechtbar.

§ 3

Der Rechtsverkehr innerhalb der Landesverbände ist, soweit er nicht dem DRIV vorbehalten ist, ausschließlich Angelegenheit dieser Verbände.

§ 4

Strafen und Sanktionen werden in der Satzung § 19 Abs. 2 geregelt

§ 5

Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen nicht dem Präsidium des DRIV angehören. Sie sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Weisungen an sie durch die Organe des DRIV, die Organe seiner Mitgliedsverbände oder sonstige Stellen sind unzulässig.

§ 6

Als Unterlagen zur Rechtsfindung dienen dem Verbandsgericht die Satzungen und Ordnungen des DRIV und seiner Landesverbände, soweit sie nicht in Widerspruch zu allgemeinen Rechtsgrundsätzen stehen, und ergänzend die Vorschriften des allgemeinen Rechts. Sämtliche Bestimmungen sind in erster Linie nach sportlichen Gesichtspunkten auszulegen.

§ 7

Im Verfahren vor dem Verbandsgericht gelten folgende Grundsätze unabdingbar:

- a) Werden eigene Interessen der Mitglieder des Verbandsgerichts oder die Interessen ihres Landesverbandes oder Vereins unmittelbar berührt, haben sie sich für befangen zu erklären und scheiden im betreffenden Einzelfall als Mitglieder des Gerichts aus.
- b) Allen am Verfahren unmittelbar Beteiligten und dem DRIV-Präsidium ist ausreichendes rechtliches Gehör zu gewähren.
- c) Eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
- d) Urteile sind schriftlich zu begründen und von allen Mitgliedern des Verbandsgerichts, soweit sie nicht verhindert sind, zu unterschreiben.
- e) Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen.

§ 8

Irrtümliche Entscheidungen des Verbandsgerichts begründen keine Schadensersatzansprüche.

§ 9

In Angelegenheiten, in denen die Sportgerichte Strafen verhängt haben, steht das Gnadenrecht dem Präsidium des DRIV zu. Vor seiner Entscheidung hat es das Gericht, das rechtskräftig entschieden hat, zu hören.

II. Verfahren vor dem Verbandsgericht

§ 10

Das Verbandsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bildet sich in Beziehung auf eine Summe keine Mehrheit, so entscheidet die für die mittlere Summe abgegebene Stimme. Dieser Grundsatz ist entsprechend anzuwenden, wenn sich keine Mehrheit für eine andere zu treffende Entscheidung ergibt.

§ 11

Die Verfahren sind grundsätzlich durch Urteil abzuschließen. In geeigneten Fällen ist jedoch auf den Abschluss eines Vergleichs hinzuwirken.

§ 12

Die Verfahren vor dem Verbandsgericht sind innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch einen schriftlich begründeten Antrag an die Geschäftsstelle des DRIV anhängig zu machen. Diese Frist läuft nicht, solange von den Beteiligten versucht wird, eine Einigung ohne Anrufung des Verbandsgerichts zu erreichen. Nach Ablauf eines Jahres ist der Antrag unzulässig.

§ 13

- a) Ein Einspruch oder eine Anfechtungsklage wegen einer Disziplinarmaßnahme hat bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verbandsgerichtes aufschiebende Wirkung für die verhängte Maßnahme, jedoch nicht für eine vorläufige Sperre für den Wettkampfverkehr.
- b) Ein Einspruch oder eine Anfechtungsklage wegen einer vorläufigen Sperre für den Wettkampfverkehr und andere Klagen haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Diese kann aber auf schriftlich begründeten Antrag vom Vorsitzenden des Verbandsgerichtes bis zur Entscheidung in der Hauptsache hergestellt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragsstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

§ 14

Das Verfahren ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 7 durchzuführen. Folgende weitere Verfahrensgrundsätze sollen beachtet werden:

- a) Die Verfahren sind grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail zu führen. Das Verbandsgericht kann aber jederzeit auf Antrag einer Partei oder zur eigenen Meinungsbildung eine mündliche Verhandlung ansetzen.
- b) Die Ladungen der Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Sie sollen so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Beteiligten zwei Wochen vor einer mündlichen Verhandlung zugehen.
- c) Bleiben Parteien in der mündlichen Verhandlung ohne rechtzeitig hinreichend begründete Entschuldigung aus, kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. In einem solchen Fall ist das Urteil den Beteiligten nicht vor Ablauf einer Woche nach der mündlichen Verhandlung mit eingeschriebenem Brief zuzusenden, jedoch nicht, wenn die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit ihres Ausbleibens glaubhaft macht und erneut eine mündliche Verhandlung beantragt. Über die Glaubhaftigkeit schuldlosen Ausbleibens entscheidet in diesem Fall der Vorsitzende / die Vorsitzende des Gerichts allein.

- d) Die mündlichen Verhandlungen sind für DRIV-Angehörige öffentlich. In Fällen, in denen die geschützte Privatsphäre eines Beteiligten /einer Beteiligten berührt wird, kann das Gericht die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder für Teile davon ausschließen. Vertreter / Vertreterinnen von Presse und Rundfunk können durch Beschluss des Gerichts zugelassen werden.
- e) Für eine Partei ist nur ein Vertreter / eine Vertreterin zugelassen; er / sie bedarf einer schriftlichen Vollmacht.
- f) Der / Die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er /Sie gibt zu ihrem Beginn die Besetzung des Verbandsgerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er /Sie weist die Parteien und Zeugen auf ihre sportliche Pflicht, die Wahrheit zu sagen, hin. Die Zeugen entlässt er / sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend hört er / sie die Parteien und Zeugen. Beisitzer / Beisitzerinnen und Parteien können Fragen stellen. Schriftliche Erklärungen von Parteien und Zeugen sind auch in der mündlichen Verhandlung als Beweismittel zugelassen. Sie sind zu verlesen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort, und zwar zuerst der Antragsteller / die Antragstellerin. Über die Verhandlung wird von einem Beisitzer / einer Beisitzerin oder einer sonstigen vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden dazu bestimmten Person ein Protokoll geführt.
- g) Die Beratung des Gerichtes ist geheim und nur den Mitgliedern des Gerichtes vorbehalten.
- h) Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden zu verkünden und mündlich zu begründen. Die spätere schriftliche Begründung des Urteils wird dadurch nicht ersetzt.
- i) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann die Veröffentlichung der Entscheidung im zuständigen Organ des DRIV auf Kosten des / der Unterlegenen vom Schiedsgericht angeordnet werden.

§ 15

Auf schriftliche Verfahren sind die Grundsätze des § 13 entsprechend anzuwenden.

III. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Entscheidungen

§ 16

Nicht rechtzeitig angefochtene Entscheidungen des Verbandsgerichts sind rechtskräftig und vollstreckbar. Entscheidungen des Verbandsgerichts können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Auf Antrag kann die vorläufige Vollstreckbarkeit durch schriftlichen Beschluss des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Verbandsgerichts oder nach mündlicher Verhandlung aufgehoben werden.

IV. Wiederaufnahme von Verfahren

§ 17

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens, das durch eine rechtskräftige Entscheidung des Verbandsgerichts beendet wurde, ist nur beim Nachweis eines neuen wichtigen Grundes, insbesondere der Arglist zulässig. Sie erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines am Verfahren beteiligt gewesenen Organs. Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes zu stellen. 3 Jahre nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung ist er nicht mehr zulässig.

V. Einstweilige Verfügungen

§ 18

Der/Die Vorsitzende des Verbandsgerichts ist im Rahmen der Zuständigkeit des Gerichts berechtigt, schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit diese zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheinen. Sie können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Gegen einstweilige Verfügungen des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Verbandsgerichts kann ohne aufschiebende Wirkung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang die schriftliche Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht.

Wird 2 Monate nach Erlass einer einstweiligen Verfügung kein Antrag zur Hauptsache gestellt, so ist die einstweilige Verfügung durch Beschluss aufzuheben.

VI. Fristen

§ 19

Ist Ausgangs- oder Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit. Fristwahrung gilt durch Vorlage des Poststempels oder einer Quittung als erwiesen.

Fristversäumnisse haben die Zurückweisung der Anträge wegen Verspätung zur Folge.

§ 20

Wird glaubhaft gemacht, dass die Versäumung einer Frist auf höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Zufälle zurückzuführen war, wird auf Antrag durch schriftlichen Beschluss oder Entscheidung in der mündlichen Verhandlung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss innerhalb der jeweils bestimmten Frist nach Behebung des Hindernisses, auf dem die Fristversäumung beruhte, gestellt werden.

VII. Gebühren und Kosten

§ 21

Die Gebühr im Verfahren vor dem Verbandsgericht beträgt 400,-- €

Im Verfahren über einstweilige Verfügungen beträgt die Gebühr die Hälfte dieses Satzes

§ 22

Werden Verfahren anhängig gemacht, so sind die Gebühren spätestens 2 Wochen nach Eingang der Anträge an die DRIV-Kasse zu zahlen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werden die Anträge durch schriftlichen Beschluss als unzulässig zurückgewiesen. Der DRIV und seine Organe sind von der Pflicht zur Gebühreinzahlung befreit.

§ 23

Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise durch den Gegner zurückzuerstatten.

§ 24

Ist ein Verfahren von einem Organ des DRIV eingeleitet worden, so trägt im Fall einer Nichtverurteilung der DRIV die Kosten.

§ 25

Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter / eine Vertreterin der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung nach den Reisekostenbestimmungen des DRIV. Diese Kosten sind ebenfalls der unterlegenen Partei aufzuerlegen.

Soweit sich die Parteien auf Zeugen oder Sachverständige berufen, kann ihnen durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Gerichts aufgegeben werden, die voraussichtlich entstehenden Kosten Vorschussweise innerhalb angemessener Frist an die DRIV-Kasse zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, wird von der Ladung der betreffenden Zeugen und Sachverständigen abgesehen.

§ 26

Ein Vergleich ist erst zustande gekommen, wenn auch eine Einigung darüber erzielt ist, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

VIII. Deutsches Sportschiedsgericht

Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts des DRIV kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden. Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27

Rechtsordnung 2021

Bestimmungen der Landesverbände, die den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Rechtsordnung entgegenstehen, gelten als aufgehoben und sind entsprechend abzuändern. Soweit sie ergänzungsbedürftig sind, sollen diese Ergänzungen unverzüglich vorgenommen werden.

Die letzten Änderungen in dieser Rechtsordnung wurden durch den Bundestag des DRIV am 20. Juni 2021 im Rahmen der Tagesordnung der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.